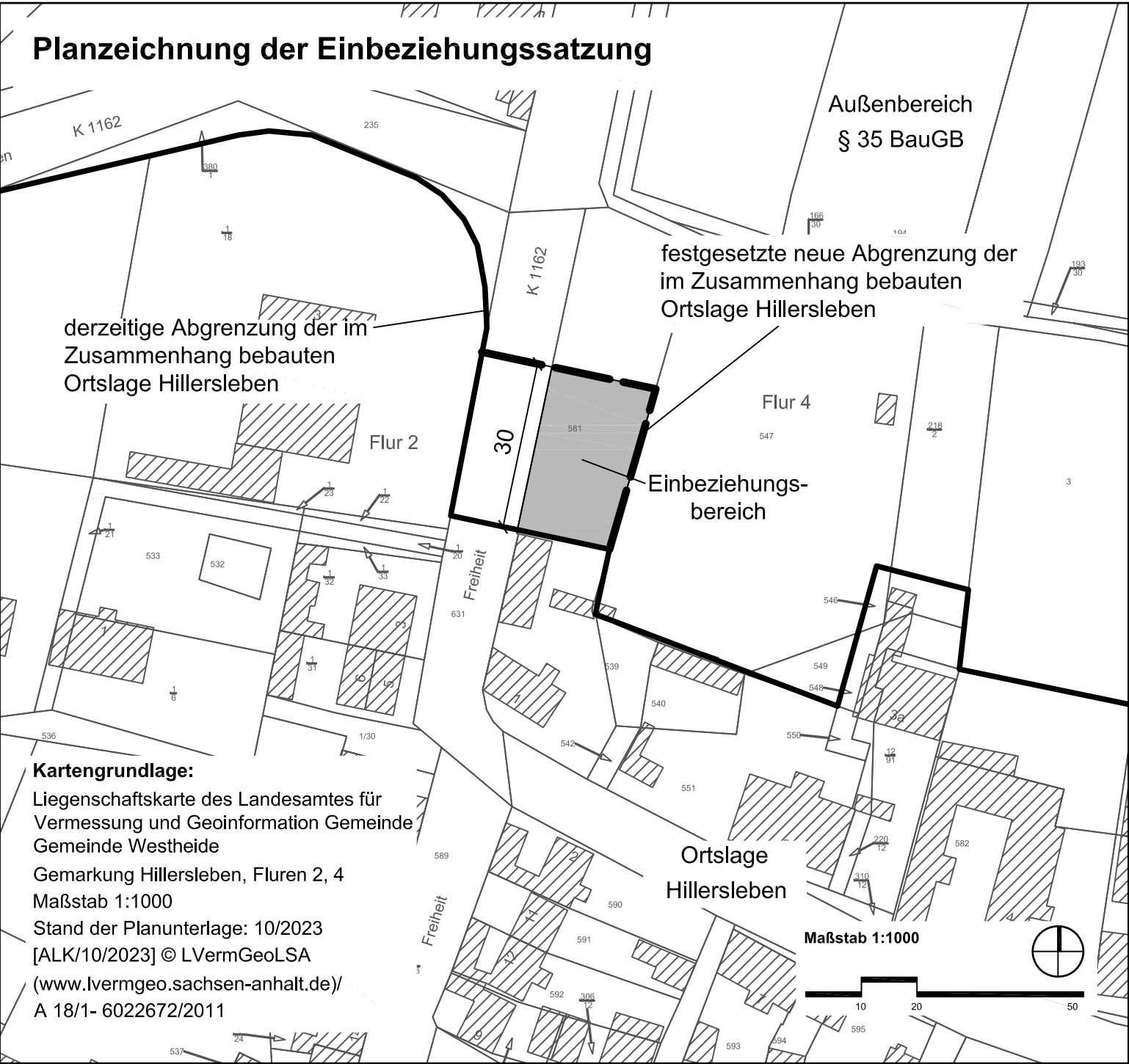




Satzung der Gemeinde Westheide über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 581 der Flur 4, Gemarkung Hillersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hillersleben - Einbeziehungssatzung Hillersleben - Freiheit

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 581 der Flur 4, Gemarkung Hillersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hillersleben - Einbeziehungssatzung Hillersleben - Freiheit - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass am Ostrand des Flurstücks 581 oder zur Arrondierung des Gehölzbereiches im Norden auf einer Fläche von 105 m² eine Baum - Strauchhecke aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Hinweis: Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte (z.B. Bodenbrüter) ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.	Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen	Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen	Als Satzung beschlossen	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Inkrafttreten
vom Gemeinderat der Gemeinde Westheide gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am	vom Gemeinderat der Gemeinde Westheide gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am	vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.	vom Gemeinderat der Gemeinde Westheide gemäß § 10 BauGB am		Das Inkrafttreten der Satzung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.
Westheide, den	Westheide, den	Westheide, den	Westheide, den	Westheide, den	Westheide, den
Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin